

Gesetzesbeschluss

des Landtags

Haushaltsbegleitgesetz 2010 und Gesetz über das Landesschuldbuch

Der Landtag hat am 5. Februar 2010 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2009 (GBl. S. 246, 247), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Land stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Erfüllung ihrer Aufgaben in jedem Haushaltsjahr zur Verfügung:

1. 23 Prozent des Landesanteils an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer und der Umlage nach Maßgabe des Gewerbesteueraufkommens (Gewerbesteuerumlage) abzüglich eines Betrags von 759,35 Millionen Euro im Jahr 2010, 708,15 Millionen Euro im Jahr 2011, 277,15 Millionen Euro im Jahr 2012 und 252 Millionen Euro im Jahr 2013. Vom Landesanteil an der Umsatzsteuer werden die Zuweisungen des Landes nach § 29 a und die Mehreinnahmen des Landes aus der Änderung der Umsatzsteuerverteilung, die zur Finanzierung der Betriebskosten der Kleinkindbetreuung zu verwenden sind, abgesetzt;
2. 88,73 Prozent des Aufkommens der Finanzausgleichsumlage im Jahr 2010 und 88,44 Prozent im Jahr 2011.“

2. § 1 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Finanzausgleichsumlage beträgt 22,10 Prozent der Bemessungsgrundlagen. Sie erhöht sich bei Gemeinden für jeweils 1 Prozent, um das die Steuer-

kraftmesszahl (§ 6) 60 Prozent der Bedarfsmesszahl (§ 7) übersteigt, um 0,06 Prozent, höchstens jedoch auf 32 Prozent.“

3. § 1 b erhält folgende Fassung:

„§ 1 b

Aufteilung der Finanzausgleichsmasse

Die Finanzausgleichsmasse wird verwendet

1. für Vorwegentnahmen nach § 2 und für Zuweisungen nach den §§ 5, 7 a und 8 (Finanzausgleichsmasse A) im Jahr 2010 zu 80,86 Prozent, im Jahr 2011 zu 81,02 Prozent, im Jahr 2012 zu 81,12 Prozent und ab dem Jahr 2013 zu 81,20 Prozent;
2. für die Förderung von Investitionen der Gemeinden und Gemeindeverbände und für den Ausgleichstock nach § 13 (Finanzausgleichsmasse B) im Jahr 2010 zu 19,14 Prozent, im Jahr 2011 zu 18,98 Prozent, im Jahr 2012 zu 18,88 Prozent und ab dem Jahr 2013 zu 18,80 Prozent.“

4. § 3 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Aus der Finanzausgleichsmasse B werden vorweg entnommen:

1. für Zuweisungen an den Ausgleichstock 87 Millionen Euro;
2. für die Förderung von Investitionen der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans und für Zuweisungen nach den §§ 16 und 20 (Kommunaler Investitionsfonds) 785 Millionen Euro.“

5. § 11 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:

„Der sich nach den Sätzen 2 bis 5 ergebende Zuweisungsbetrag erhöht sich im Jahr 2010 um 7,1 Millionen Euro, im Jahr 2011 um 8,2 Millionen Euro und ab dem Jahr 2012 um 9,3 Millionen Euro.“

b) Die Tabelle in Satz 7 erhält folgende Fassung:

„Kreis	Prozent
Stuttgart, Stadtkreis	1,166
Böblingen	3,117
Esslingen	2,570
Göppingen	2,137
Ludwigsburg	2,712
Rems-Murr-Kreis	3,127
Heilbronn, Stadtkreis	0,265
Heilbronn, Landkreis	2,981
Hohenlohekreis	1,959
Schwäbisch Hall	3,498
Main-Tauber-Kreis	2,691
Heidenheim	1,567
Ostalbkreis	3,682
Baden-Baden, Stadtkreis	0,278
Karlsruhe, Stadtkreis	0,536
Karlsruhe, Landkreis	3,776
Rastatt	2,457
Heidelberg, Stadtkreis	0,366
Mannheim, Stadtkreis	0,528
Neckar-Odenwald-Kreis	2,719
Rhein-Neckar-Kreis	4,150
Pforzheim, Stadtkreis	0,308
Calw	2,573
Enzkreis	2,006
Freudenstadt	2,520
Freiburg, Stadtkreis	0,436
Breisgau-Hochschwarzwald	4,025
Emmendingen	2,303
Ortenaukreis	4,718
Rottweil	1,972
Schwarzwald-Baar-Kreis	2,416
Tuttlingen	1,874
Konstanz	2,042
Lörrach	2,304
Waldshut	2,814
Reutlingen	2,747
Tübingen	1,898
Zollernalbkreis	2,373
Ulm, Stadtkreis	0,320
Alb-Donau-Kreis	3,031
Biberach	2,921
Bodenseekreis	2,024
Ravensburg	3,784
Sigmaringen	2,309
Summe	100,000.“

6. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „sächlichen“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Sachkostenbeitrag kann für jede Schulart, jeden Schultyp, jede Schulstufe sowie für Schulen mit Voll- und Teilzeitunterricht verschieden hoch festgesetzt werden.“

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Er darf den Landesdurchschnitt der laufenden Kosten für einen Schüler nicht übersteigen.“

7. In § 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „sächlichen“ gestrichen.

8. § 20 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Kurorte und Erholungsorte mit jährlich mehr als 50 000 kurtaxepflichtigen Übernachtungen in den nach dem Kurortgesetz anerkannten Gemeindeteilen erhalten aus dem Kommunalen Investitionsfonds (§ 3 a Abs. 1 Nr. 2) pauschale Zuweisungen in Höhe von jährlich 6 Millionen Euro, die grundsätzlich für Investitions- und Unterhaltungsmaßnahmen verwendet werden sollen.“

9. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Land stellt den Gemeinden und den Landkreisen zur Förderung der ihnen auf dem Gebiet des Verkehrs obliegenden Aufgaben 17,54 Prozent seines Aufkommens an den Zuweisungen des Bundes zum Ausgleich der Übertragung der Ertragshöhe der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund zur Verfügung (Kraftfahrzeugsteuer-Verbundmasse).“

b) Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. 23,5 Millionen Euro für Zuweisungen nach § 27 Abs. 2;“.

10. § 29 b Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Zuweisungen betragen im Jahr 2010 404 Millionen Euro, im Jahr 2011 455 Millionen Euro, im Jahr 2012 496 Millionen Euro und ab dem Jahr 2013 529 Millionen Euro.“

Artikel 2

Änderung der Landeshaushaltsordnung

Die Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg vom 19. Oktober 1971 (GBl. S. 428), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2007 (GBl. S. 617, 618), wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Abs. 2 werden die Worte „Angestellte oder Arbeiter“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.

2. In § 35 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „(§ 5 Satz 2)“ durch die Angabe „(§ 5)“ ersetzt.

3. § 48 erhält folgende Fassung:

„§ 48

*Einstellung und Versetzung von Beamten
und Richtern*

(1) In den Landesdienst als Beamter oder Richter eingestellt oder versetzt werden kann ein Bewerber, wenn er im Zeitpunkt der Einstellung oder Versetzung das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Wenn für den Bewerber eine Versorgungslastenteilung mit dem abgebenden Dienstherrn vorliegt, erhöht sich diese Altersgrenze um drei Jahre. Für Bewerber, die Betreuungs- und Pflegezeiten für Kinder unter 18 Jahren oder für nach ärztlichen Gutachten pflegebedürftige sonstige Angehörige geleistet haben, erhöht sich die Altersgrenze nach Satz 1 außerdem für jeden Betreuungs- oder Pflegefall um zwei Jahre. Die Altersgrenze nach Satz 1 erhöht sich außerdem um die Zeit des tatsächlich abgeleisteten Grundwehrdienstes oder Zivildienstes. Insgesamt dürfen die Erhöhungen nach den Sätzen 3 und 4 fünf Jahre nicht überschreiten.

(2) Für Bewerber, die als Professoren des Landes berufen werden sollen, erhöht sich die Altersgrenze nach Absatz 1 Satz 1 um fünf Jahre. Die Altersgrenze nach Satz 1 erhöht sich um weitere fünf Jahre, wenn der Bewerber bereits beim Bund oder einem anderen Bundesland als Dozent oder Professor im Beamtenverhältnis steht, vorausgesetzt, der Gesundheitszustand des Bewerbers lässt die Übernahme in das Beamtenverhältnis vertretbar erscheinen. Die Altersgrenze nach Satz 1 erhöht sich um weitere fünf Jahre, wenn für den Bewerber eine Versorgungslastenteilung mit dem abgebenden Dienstherrn vorliegt. Sofern die Voraussetzungen von Absatz 1 Satz 3 vorliegen, erhöht sich die Altersgrenze nach Satz 1 außerdem für jeden Betreuungs- oder Pflegefall um zwei Jahre. Die Altersgrenze nach Satz 1 erhöht sich außerdem um die Zeit des tatsächlich abgeleisteten Grundwehrdienstes oder Zivildienstes. Insgesamt erhöht sich die Altersgrenze nach den Sätzen 1 bis 5 höchstens bis zur Vollendung des 57. Lebensjahres.

(3) Hat der Bewerber die Altersgrenzen nach Absatz 1 oder 2 überschritten, kann er als Beamter oder Richter in den Landesdienst eingestellt oder versetzt werden, wenn ein eindeutiger Mangel an geeigneten jüngeren Bewerbern besteht und seine Übernahme beziehungsweise Nichtübernahme unter Berücksichtigung der entstehenden Versorgungslasten einen erheblichen Vor- beziehungsweise Nachteil für das Land bedeutet. Bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres kann eine Einstellung oder Versetzung als Beamter oder Richter in den Landesdienst im Einzelfall auch ohne Mangel an geeigneten jüngeren Bewerbern vorgenommen

werden, wenn dadurch eine herausragend qualifizierte Fachkraft gewonnen wird und dies unter Berücksichtigung der entstehenden Versorgungslasten einen erheblichen Vorteil für das Land bedeutet.

(4) Die Beschränkungen nach den Absätzen 1 bis 3 gelten nicht

1. für Bewerber, die aus dem Dienstverhältnis einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts in den Dienstbereich des Landes versetzt werden oder aus einem Richter- oder Beamtenverhältnis zum Land in das Beamten- oder Richterterhältnis zum Land berufen werden,
2. im Fall der Versetzung von Beamten oder Richtern von sonstigen Dienstherrn in den Landesdienst, wenn der abgebende Dienstherr in einem Tauschverfahren einen Beamten oder Richter des Landes in mindestens derselben Besoldungsgruppe übernimmt und das Lebensalter des in den Landesdienst zu versetzenden Beamten oder Richters höchstens um drei Jahre über dem des Tauschpartners liegt,
3. bei der Einstellung und Versetzung von Beamten auf Widerruf,
4. für Bewerber mit einer Versorgungsberechtigung nach § 104 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg,
5. im Anwendungsbereich von Vereinbarungen nach § 97 Abs. 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg und § 12 Abs. 6 Satz 2 von Buch 1 des Justizvollzugsgesetzbuchs.

(5) In den Fällen des Absatzes 3 bedarf die Einstellung und Versetzung von Beamten und Richtern in den Landesdienst der Einwilligung des Finanzministeriums

1. bei Berufung als Professor, wenn der Bewerber
 - a) das 55. Lebensjahr vollendet hat und eine Versorgungslastenteilung mit dem abgebenden Dienstherrn vorliegt oder
 - b) im Übrigen das 52. Lebensjahr vollendet hat;
2. ansonsten, wenn der Bewerber
 - a) das 48. Lebensjahr vollendet hat und eine Versorgungslastenteilung mit dem abgebenden Dienstherrn vorliegt oder
 - b) im Übrigen das 45. Lebensjahr vollendet hat.

Das Finanzministerium kann auf seine Mitwirkung verzichten.

(6) § 48 Abs. 1 und 3 bis 5 ist sinngemäß anzuwenden, wenn eine Versorgungsberechtigung nach § 104 des Schulgesetzes von Baden-Württemberg verliehen wird.“

4. § 100 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Rechnungshof kann seine Aufgaben durch ihm nachgeordnete Staatliche Rechnungsprüfungsämter wahrnehmen lassen. § 25 Abs. 2 Satz 3 des Landesverwaltungsgesetzes bleibt unberührt.“

Artikel 3

Gesetz über das Landesschuldbuch (Landesschuldbuchgesetz)

§ 1

Landesschuldbuch

- (1) Das Landesschuldbuch begründet und dokumentiert die Schulden des Landes.
- (2) Das Landesschuldbuch führt das Finanzministerium.
- (3) Das Landesschuldbuch kann in elektronischer Form geführt werden.

§ 2

Inhalt des Landesschuldbuches

- (1) Das Landesschuldbuch besteht aus den Abteilungen:
 - a) Sammelschuldbuchforderungen,
 - b) Einzelschuldbuchforderungen.
- (2) Weitere Abteilungen können eingerichtet werden.
- (3) Eine Schuldbuchforderung wird als Sammelschuldbuchforderung oder Einzelschuldbuchforderung durch die Eintragung in die jeweilige Abteilung begründet. Durch die Eintragung gilt eine gesetzlich vorgeschriebene Form als beachtet.

§ 3

Schuldbuchforderungen

- (1) Die Vorschriften der §§ 6, 7 Abs. 1 und 3 bis 6 sowie § 8 des Bundesschuldenwesengesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466) gelten für das Landesschuldbuch sinngemäß, soweit in diesem Gesetz oder in den jeweiligen Emissionsbedingungen des Landes nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Bei Anwendung der in Absatz 1 genannten Vorschriften treten an die Stelle
 - des Bundes und seiner Sondervermögen
das Land,
 - des Bundesministeriums der Finanzen
das Finanzministerium,

des Bundesschuldbuchs
das Landesschuldbuch,
der Bundeswertpapiere
die Wertpapiere des Landes.

Artikel 4

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Artikel 1 Nr. 2, 4, 8 und 9 Buchst. b tritt am 1. Januar 2011 in Kraft und gilt für das Jahr 2011.
- (3) Artikel 1 Nr. 9 Buchst. a gilt nur für die Jahre 2010 und 2011.
- (4) Die Artikel 2 und 3 treten am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Errichtung eines Landesschuldbuches für Baden-Württemberg vom 11. Mai 1953 (GBl. S. 65, ber. S. 82), geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 7. Februar 1994 (GBl. S. 73, 77), außer Kraft.
- (5) Abweichend von Artikel 2 Nr. 3 kann bis zum 31. Dezember 2011 im Schulbereich eine Einstellung in den Landesdienst als Beamter erfolgen, wenn
 1. der Bewerber im Jahr 2009 den Vorbereitungsdienst beendet hat oder sich im Jahr 2009 noch im Vorbereitungsdiensdienst befand,
 2. der Bewerber das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
 3. ein vom Land als Dienstherrn begründetes, berechtigtes Vertrauen des Bewerbers auf eine Einstellung als Beamter bis zur Vollendung des 45. Lebensjahrs bestand.